

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Dr. Jens Ried**Sachbearbeiter: Frau Lange**

DSNR: XI-2021-1166

Beschlussvorlage

Gesundheitszentrum Cölbe

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	22.02.2021	vorberatend
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	22.02.2021	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	22.02.2021	vorberatend
Gemeindevorstand	25.02.2021	
Gemeindevertretung	03.03.2021	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinde Cölbe betreibt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der vorherigen Zustimmung durch die Gemeindevertretung zu den noch aufzustellenden Verträgen in Kooperation mit den Eigentümern der Liegenschaft „Unterm Bornrain 4“ in Cölbe ein Gesundheitszentrum zur langfristigen Sicherstellung der allgemein- und fachärztlichen medizinischen Versorgung vor Ort.
2. Die Gemeinde Cölbe mietet dazu von den Eigentümern die zur Verfügung stehenden Flächen an und vermietet diese an Ärztinnen und Ärzte bzw. andere Dienstleister und Anbieter aus dem medizinischen und gesundheitswirtschaftlichen Bereich zu einer langfristigen Nutzung weiter.
3. Zur Erledigung der mit dem Betrieb verbundenen Aufgaben und Pflichten beauftragt die Gemeinde eine externe Hausverwaltung. Für die bei der Verwaltung verbleibenden Aufgaben wird ein Aufwand von max. acht Stunden im Monat erwartet, der sich auf die Durchführung der notwendigen Buchungen und das darauf bezogene Controlling sowie die Öffentlichkeitsarbeit für die Einrichtung und den Kontakt mit den zuständigen Stellen und Behörden bezieht.

Begründung:

Die Sicherstellung der wohnortnahen medizinischen und ärztlichen Grundversorgung ist eine der zentralen Herausforderungen und Zukunftsaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge insbesondere im ländlichen Raum. Bedingt durch eine Reihe von Faktoren – u.a. strukturelle Veränderungen im Gesundheitswesen in den letzten Jahrzehnten, veränderte Berufsbilder der Ärztinnen und Ärzte, der Wunsch nach flexibleren Arbeitszeitmodellen auch im medizinischen und medizinischen Bereich sowie die damit einhergehende Tendenz zu Gemeinschaftspraxen – haben sich die Bedingungen für den Erhalt bestehender und die Ansiedlung neuer Praxen in ländlichen Kommunen massiv verändert (siehe Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 02.12.2019; www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen).

Für die Gemeinde Cölbe hat die Sicherstellung der medizinischen Versorgung vor Ort höchste Priorität. Dier hierin liegende Herausforderung ist in Cölbe weniger mit der Frage verbunden, ob eine Ansiedlung von ärztlichen Praxen gelingt, sondern vielmehr, wie es gelingen kann, die gegenwärtig vorhandene medizinische Versorgung langfristig für die Gemeinde zu sichern. Da die veränderten Rahmenbedingungen, unter denen Ärztinnen und Ärzte Ihrer Tätigkeit nachgehen müssen und/oder wollen naturgemäß vor allem bei anstehenden Übergaben von Praxen besondere Relevanz bekommen, besteht insbesondere in diesen Phasen verstärkter Handlungsbedarf auch für die Kommunen.

Die Maßnahmen, mit denen Kommunen die medizinische Versorgung vor Ort sicherzustellen versuchen, variieren sehr stark und reichen von der Einrichtung von Versorgungszentren einschließlich der Anstellung der Ärztinnen und Ärzte als kommunale Bedienstete über die Gewährung von Ansiedlungsprämien oder die Vergabe von Stipendien mit anschließender Ansiedlungsverpflichtung bis hin zu mehr oder minder kommerziell orientierten Zentren in der Trägerschaft von Investorenkonsortien.

Keine dieser Optionen ist für die Gemeinde Cölbe der bestmögliche Weg. Eine Ansiedlungsprämie ist ein einmaliger Anreiz, der in welcher Form auch immer nicht zu einer verbindlichen dauerhaften Ansiedlung führen kann. Gleiches gilt für die Vergabe von Stipendien. Eine eigene Betätigung der Gemeinde im Bereich medizinischer Dienstleistungen wäre zu weitreichend, da Cölbe als Standort für ärztliche Praxen und medizinnaher Dienstleister von sich aus attraktiv genug ist. Die Gesundheitsversorgung ist nach Auffassung des Gemeindevorstandes ein Bereich, der auch nicht schlicht der Privatwirtschaft überlassen werden darf, sondern der öffentlichen – in diesem Falle kommunalen – Steuerung bedarf. Vor diesem Hintergrund stellt die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern der Liegenschaft „Unterm Bornrain 4“ ein Gesundheitszentrum in kommunaler Trägerschaft zu betreiben, die bestmögliche Option da, um allen Überlegungen und Anforderungen gerecht zu werden. Auf diese Weise kann der Bedarf an größeren und moderneren Praxisräumen, eine gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln einschließlich ausreichendem Parkraum und die kommunale Steuerung der Angebote, perspektivisch auch die räumliche Zusammenführung von verschiedenen medizinischen und medizinnahen Praxen erreicht werden. Zugleich kann durch die kommunale Betreiberschaft sowohl der Zugang zu Fördermitteln erleichtert werden als auch die nachfolgenden Fragen wie z.B. der verbesserten Anbindung an den ÖPNV und generell die Verknüpfung zu einer besseren Mobilität gerade für Seniorinnen und Senioren umgesetzt werden.

Der Betrieb eines Gesundheitszentrums stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit nach § 121 HGO dar. Eine solche wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde ist gemäß § 121 Abs. 1 HGO dann möglich, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Entsprechend den Vorgaben aus § 121 Abs. 6 HGO und in Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurden ein Markterkundungsverfahren durchgeführt und die Stellungnahmen der zu beteiligenden Kammern eingeholt. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Gemeindevertretung mit der Angelegenheit zu befassen. Die Ergebnisse des Verfahrens decken sich mit unseren Einschätzungen, dass die Voraussetzungen aus § 121 Abs. 1, 5 HGO erfüllt sind und die wirtschaftliche Betätigung daher genehmigungsfähig ist.

Gesundheitszentren sind den *Kernforderungen zur integrierten ländlichen Entwicklung bis 2030* des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom Januar 2021 zufolge als „Basisdienstleistungen der Daseinsvorsorge“ (S. 3) entscheidende Institutionen für die Zukunftsfähigkeit vor allem der kleine-

ren Kommunen (<https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte>). Mit dem „Gesundheitszentrum Cölbe“ im Gebäude „Unterm Bornrain 4“ hat die Gemeinde Cölbe die Möglichkeit, eine im Hinblick auf die konkreten Herausforderungen passgenaue Lösung für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung vor Ort mit der Perspektive auf eine Weiterentwicklung in den kommenden Jahren zu realisieren.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Als wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde wird ein Kostendeckungsgrad von mind. 100% angestrebt. Die Deckung erfolgt über die erzielten Einnahmen aus Vermietung und Betrieb.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Die Förderfähigkeit von Teilen des Vorhabens werden fortlaufend geprüft.

Anlagen:

1. Angebot Mietverwaltung
2. Aufsichtsraster_wirtschaftliche_Betaetigung_neu_Dez._16
3. Stellungnahme IHK
4. Stellungnahme HWK Kassel
5. Marktanalyse
6. Übersicht Fördermöglichkeiten

Beteiligte:

Bürgermeister, Abteilung III, Familie Bonn (Eigentümer), Kinderarztpraxis Cölbe, allgemeinmedizinische und internistische Praxis Cölbe